

## Bescheinigung erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit einhergehenden Veränderung des § 72a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen etabliert. Das Gesetz besagt, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, beschäftigt werden sollen, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt wurden.

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sport übernehmen. Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß Bundeskinderschutzgesetz zu gewährleisten, erwarten wir für die Ausstellung des Gütesiegels „Zertifizierte Schwimmschule“, dass die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) bei allen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Kinder und Jugendliche betreuen, gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII durch die Schwimmschule/Verein erfolgt ist.

Hiermit bestätigen wir als Schwimmschule/Verein \_\_\_\_\_,  
dass die Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der folgenden  
Mitarbeiter\*innen durch eine\*n Beauftragte\*n der Schwimmschule/Verein in Bezug auf die Erfüllung  
des Schutzkonzeptes vor Gewalt stattgefunden hat:

1. \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)
2. \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)
3. \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)
4. \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)
5. \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)
6. \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)
7. \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)
8. \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)
9. \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)
10. \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

Bei allen Mitarbeiter\*innen sind keine Straftaten gemäß § 72a SGB VIII im erweiterten polizeilichen  
Führungszeugnis eingetragen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_  
(mit Schwimmschul-/Vereinsstempel wenn vorhanden)